

Topographische Landeskarte Brandenburg 1:400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen und Wahlkreisgliederung

Zeichenerklärung (Auszug)

Grenzen

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze, Grenze einer kreisfreien Stadt
- Gemeindegrenze
- Amteingrenze, Grenze einer antiken Stadt oder Gemeinde

Siedlungen

Namen von Städten

BERLIN	über 400.000 Einwohner
POTSDAM	100.000 - 400.000 Ew.
FRANKFURT (Oder)	50.000 - 100.000 Ew.
RATHENOW	10.000 - 50.000 Ew.
FRIESACK	2.000 - 10.000 Ew.
TEUPITZ	unter 2.000 Ew.

Namen von Gemeinden

Oberflämer	über 5.000 Ew.
Nerchau	1.000 - 5.000 Ew.
Tropitz	unter 1.000 Ew.

Namen von Bezirken¹⁾ und Wahlkreisen

Administrative Zentren

Berlin	Bundeshauptstadt	Oder-Weise	Name eines Amtes
Potsdam	Landeshauptstadt	Pinne	Amtsitz (in einer der umliegenden Gemeinden)
Cottbus	Kreisfreie Stadt	Uckerland	Name einer antiken Gemeinde
Bad Belzig	Sitz der Kreisverwaltung	Uckermark	Sitz der Verwaltung in der antiken Gemeinde (soweit bekannt)

Wahlkreisgliederung

- 1 Prignitz I
- 2 Prignitz II
- 3 Prignitz III
- 4 Prignitz-Region II
- 5 Prignitz-Region III
- 6 Prignitz-Region IV
- 7 Prignitz-Region V
- 8 Prignitz-Region VI
- 9 Prignitz-Region VII
- 10 Prignitz-Region VIII
- 11 Prignitz-Region IX
- 12 Prignitz-Region X
- 13 Prignitz-Region XI
- 14 Prignitz-Region XII
- 15 Prignitz-Region XIII
- 16 Prignitz-Region XIV
- 17 Prignitz-Region XV
- 18 Prignitz-Region XVI
- 19 Prignitz-Region XVII
- 20 Prignitz-Region XVIII
- 21 Prignitz-Region XIX
- 22 Prignitz-Region XX
- 23 Prignitz-Region XXI
- 24 Prignitz-Region XXII
- 25 Prignitz-Region XXIII
- 26 Prignitz-Region XXIV
- 27 Prignitz-Region XXV
- 28 Prignitz-Region XXVI
- 29 Prignitz-Region XXVII
- 30 Prignitz-Region XXVIII
- 31 Prignitz-Region XXIX
- 32 Prignitz-Region XXX
- 33 Prignitz-Region XXXI
- 34 Prignitz-Region XXXII
- 35 Prignitz-Region XXXIII
- 36 Prignitz-Region XXXIV
- 37 Prignitz-Region XXXV
- 38 Prignitz-Region XXXVI
- 39 Prignitz-Region XXXVII
- 40 Prignitz-Region XXXVIII
- 41 Prignitz-Region XXXIX
- 42 Prignitz-Region XL
- 43 Prignitz-Region XLI
- 44 Prignitz-Region XLII

Maßstab 1 : 400 000

1 cm der Karte entspricht 4 km der Natur

Orientierungsgitter

Als Orientierungsgitter wurde in der vorliegenden Karte das UTM-Gitter mit einer Maschenweite von 5 cm = 20 m in der Natur gewählt. Mit Hilfe dieses Orientierungsgitters können maßstabsgemäß Objekte mit Ost- und Nordwerten koordinatengenau benannt werden. Soll für ein Objekt die betreffende Orientierung angegeben werden, so ist die linke untere Ecke Bezugspunkt. Die geographischen Koordinaten sind nur im Rahmen angegeben. Zur exakten Orientierung werden die Breiten der Topographischen Karte 1 : 100 000 (TK100) als Kreuz kartiert.

Geodätische Grundlagen

Bezugssystem: Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989 (ETRS89)
 Geografische: Geoidreferenz System 1980 (IGF80)
 Entsch. in Breiten: den Breiten des Geoidreferenz System 1984 (IGF84)

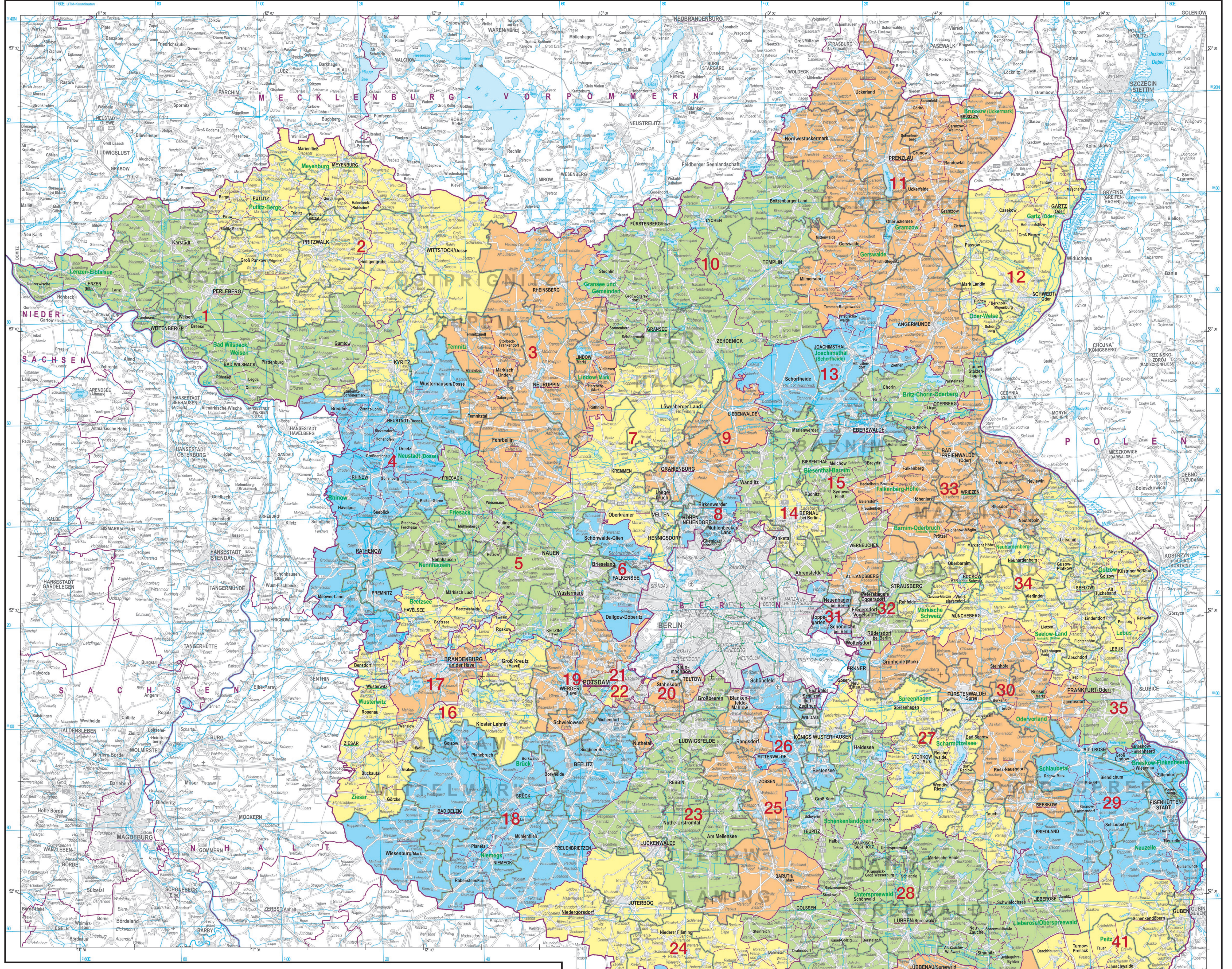
Abbildung: Universale Transversale Mercatorabbildung (UTM-Abbildung)

Koordinaten

Geographische Koordinaten UTM-Koordinaten der Zone 33
 11°30' Geographische Länge 30E Ostwert (in km)
 51°30' Geographische Breite 9700N Nordwert (in km)

Sonstiges

1-44 Wahlkreise im Land Brandenburg
 Wahlkreise innerhalb einer Gemeinde



Herausgeber

© Landtag Brandenburg
 Stand: 03/2014

Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Nummer GBD 12/14

Kartengrundlage: Topographische Landeskarte Brandenburg 1 : 400 000, Ausgabe mit Verwaltungsgrenzen

Kartographie und Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Landtag Brandenburg
 Referat Öffentlichkeitsarbeit
 Allee Markt 1, 14467 Potsdam
 Telefon: 0331 996-0
 Telefax: 0331 996-1210
 E-Mail: poststelle@landtag.brandenburg.de
 Internet: http://www.landtag.brandenburg.de

LG (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
 Heerstr. Markt Allee 123, 14472 Potsdam
 Telefon: 0331 8844-123
 Telefax: 0331 8844-128
 E-Mail: poststelle@geobasis-bb.de
 Internet: http://www.geobasis-bb.de

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Werbung ist unzulässig.

Diese Karte ist geodätisch geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Wahlkreisgliederung



Wahlen zum Landtag

Am **14. September 2014** sind die Brandenburgerinnen und Brandenburger aufgerufen, einen neuen Landtag zu wählen. Im Wahlkampf werben die Kandidaten und Parteien um das Vertrauen und die Zustimmung der Wähler. Die Arbeit der letzten Legislaturperiode kommt auf den Prüfstand, Lösungsvorschläge werden präsentiert und diskutiert. Am Wahltag schließlich entscheidet jede einzelne Stimme über das künftige politische Kräfteverhältnis im Land.

Die Wahl zum Landtag des Landes Brandenburg findet alle **fünf Jahre** statt.

Die Abgeordneten des Brandenburger Landtages haben im Jahr 2011 das aktive Wahlalter abgeändert. Wahlberechtigt sind erstmals alle deutschen Staatsangehörigen, die das **16. Lebensjahr** vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens einem Monat in Brandenburg haben.

Die Wahlgrundsätze

In der Vergangenheit war es nicht immer selbstverständlich, dass Wahlen und Abstimmungen auch tatsächlich fair ablaufen und die Wähler ohne Angst ihre Stimme abgeben können. In Brandenburg garantieren dies die in Art. 22 der Verfassung festgelegten Wahlgrundsätze: „Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim.“

allgemein: Alle Staatsbürger ab einem bestimmten Alter können wählen und gewählt werden.

unmittelbar: Die Wähler geben ihre Stimme direkt für einen Abgeordneten und eine Liste ab.

gleich: Jede Stimme zählt gleich viel.

frei: Es wird kein Druck ausgeübt, für einen bestimmten Kandidaten zu stimmen oder überhaupt zur Wahl zu gehen.

geheim: Niemand darf erfahren, wie der einzelne Bürger abgestimmt hat. Der Stimmzettel wird in einer Wahlkabine angekreuzt und so geteilt, dass der Inhalt der Wahlentscheidung von anderen anwesenden Personen nicht erkannt werden kann. Dann wird er in die Wahlurne geworfen.

Das Wahlverfahren

Die Wahl zum Landtag wird nach den Regeln der „**personalisierten Verhältniswahl**“, einer Verknüpfung der Wahlsysteme Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl, durchgeführt.

Zur Durchführung der Wahl werden in Brandenburg **44 Wahlkreise** gebildet, deren Bevölkerungszahl jeweils nicht mehr als 25 Prozent von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße abweichen soll.

Der Landtag Brandenburg setzt sich aus **mindestens 88 Abgeordneten** zusammen, von denen 44 durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen des Landes, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen gewählt werden.

Die Erst- und die Zweitstimme

Jeder wahlberechtigte Brandenburger bestimmt daher bei der Landtagswahl mit jeweils **zwei Stimmen** die Zusammensetzung seiner Volksvertretung.

Der Wähler entscheidet sich mit der **Erststimme** für einen Kandidaten im Wahlkreis. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, wird als Vertreter seines Wahlkreises direkt in den Landtag entsandt (Persönlichkeitswahl).

Mit der **Zweitstimme** gibt der Wähler seine Stimme für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung ab. Die abgegebene Zweitstimme ist wahlentscheidend, denn sie bestimmt darüber, in welcher Fraktionsstärke sich die Parteien im Brandenburger Landtag gegenüberstehen sollen (Verhältniswahl).

Die Sitzverteilung

Bei der Verteilung der Sitze im Landtag Brandenburg werden nur Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen berücksichtigt, die **mindestens 5 Prozent der gültigen Zweitstimmen** erhalten oder mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen haben. Davon ausgenommen sind Wahlschläge der Sorben/Wendern. Ziel ist es, ein arbeitsfähiges Parlament als starke demokratische Institution zu gewährleisten.

Erhält eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung durch Siege in den Wahlkreisen mehr Sitze, als ihr nach der Zweitstimme zustehen würden, so bleiben ihr diese Sitze als **Überhangmandate** erhalten. Durch die Vergabe von **Ausgleichsmandaten** werden diese Überhänge für die übrigen Parteien, politischen Vereinigungen und Listenverbindungen kompensiert, damit die Mehrheitsverhältnisse ein genaues Abbild der Stimmabgabe darstellen. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate können so theoretisch bis zu 110 Abgeordnete in den Landtag einziehen.

